

25.11.99

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG)

Punkt 5 der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Der Bundesrat möge beschließen,

die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen,

1. Art. 2 § 6 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen: "Die deutschen Euro-Münzen und die deutschen Euro-Gedenkmünzen werden im Auftrag und für Rechnung des Bundes in den Münzstätten derjenigen Länder ausgeprägt, die sich dazu bereit erklären."
2. in Art. 2 § 6 Abs. 2 nach den Worten "Bundesministerium der Finanzen" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung zu 1.:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die bisherige Gesetzesfassung weitgehend beizubehalten und diese lediglich in der Terminologie an die Prägung von Euro-Münzen und Euro-Gedenkmünzen anzupassen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird versucht, über die neue Formulierung eine stärkere Position des Bundes gegenüber den Münzanstalten der Länder zu erreichen. Dies ergibt sich aber aus dem Unterschied des Gesetzestextes der Entwurfsfassung zur alten Fassung nicht.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (§ 7 Abs. 1 Satz 1) vergibt der Bund Aufträge für die

Ausgeliefert am

25. NOV. 1999

607/1/99

Ausprägung von Scheidemünzen an diejenigen Länder, die sich dazu bereit erklären. Die Aufträge werden nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel an die Münzstätten vergeben. Im Hinblick auf Investitionsentscheidungen bei den Münzstätten und die Bindung an den Staatshaushalt muß aus Sicht der Länder und ihrer Münzstätten dafür Sorge getragen werden, daß die Münzstätten mit einer bestimmten Höhe von Einnahmen rechnen können. An einem bestimmten Verteilungsschlüssel für die Prägung von Münzen zwischen den Münzstätten sollte daher festgehalten werden.

Da es für die Länder entscheidend zur Investitionssicherheit beiträgt, keine sachlichen Änderungen insbesondere im Hinblick auf den Verteilungsschlüssel zu erzielen, sollte – auch zur Vermeidung von späteren Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Vorschrift – an der bisherigen Gesetzesfassung festgehalten werden.

Begründung zu 2.:

Durch die Beteiligung der Länder wird sichergestellt, daß diese wie in der bisherigen Fassung in § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Verteilung der Prägaufträge auf ihre Münzstätten und bei der Festsetzung der Vergütung erhalten. Die Mitwirkungsmöglichkeit erfaßt auch die Festsetzung der Zuschläge für die Prägung von Euro-Gedenkmünzen, da § 6 Abs. 2 des Entwurfes alle Münzgattungen nach § 6 Abs. 1 erfaßt (Deutsche Euro-Münzen und Deutsche Euro-Gedenkmünzen).

Die Argumentation des Bundes, daß in Abweichung zur ursprünglichen Regelung die Zustimmung des Bundesrates wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Nr. 4 Grundgesetz für das Münzwesen nicht mehr enthalten ist, stellt ein rein formales Argument dar. Dieses hätte in gleicher Weise bereits bei Erlaß des ursprünglichen Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 gelten müssen, da sich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Nr. 4 Grundgesetz für das Münzwesen nicht geändert hat. Das Bestehen einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz bedeutet nicht, daß der Bund nicht aus sachlich sinnvollen Gründen und föderalen Gesichtspunkten heraus einen Mitwirkungsvorbehalt zugunsten der Länder festlegen kann.